

Antrag

**der Abg. Dr. Dorothea Kliche-Behnke und
Daniel Born u. a. SPD**

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration

Schutz von Frauen und Kindern gegen Gewalt: Unterstützungsmöglichkeiten im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Maßnahmen sie ergreift, um Frauen nach Wegfall des akuten Schutzbedarfs und Auszug aus dem Frauenhaus bei der Begründung einer eigenen Häuslichkeit zu unterstützen;
2. wie viele Frauen, die von Gewalt betroffen sind oder waren, ein Recht auf eine geförderte Wohnung respektive ein Recht auf einen Wohnberechtigungsschein (WBS) haben;
3. ob es Kommunen gibt, die eine besondere Unterstützung dieser Frauen bei der Suche nach Wohnraum anbieten unter Nennung dieser Kommunen sowie Beschreibung der angebotenen Unterstützungen;
4. inwiefern die Landesregierung die genannten Kommunen bei dieser Arbeit unterstützt;
5. welche Bundesländer nach ihrer Kenntnis der besonderen Situation wohnungssuchender Frauen am Wohnungsmarkt Rechnung tragen, indem sie diesen erleichterten Zugang zu Sozialwohnungen ermöglichen, unter Darstellung der jeweiligen Maßnahmen;
6. ob es in Baden-Württemberg, ähnlich wie im Land Berlin, einen gesonderten WBS für von Gewalt betroffene respektive bedrohte Frauen („WBS mit besonderem Wohnbedarf“) gibt;

7. welche Möglichkeiten die Landesregierung sieht, um von Gewalt betroffenen Frauen privilegierten respektive leichteren Zugang zu Sozialwohnungen zu gewähren;
8. welche der genannten Maßnahmen die Landesregierung ergreift;
9. inwiefern die Landesregierung Frauenwohnprojekte, die zusätzlichen sozialen Wohnraum für Frauen und Kinder schaffen und/oder im besonderen Maße auf die Sicherheit und die Belange von Frauen und Kindern ausgerichtet sind, aktuell unterstützt;
10. welche Second-Stage-Projekte für gewaltbetroffene Frauen und Kinder gefördert werden, die Betroffene nach einem Frauenhausaufenthalt beim Übergang in die eigene Häuslichkeit und ein selbstbestimmtes Leben unterstützen (bitte aufgeschlüsselt nach Ort und Träger des Frauen- und Kinderschutzhauses, Fördersumme, Förderzeitraum und Projektinhalten).

20.6.2024

Dr. Kliche-Behnke, Born, Hoffmann, Ranger, Wahl, Kenner SPD

Begründung

Der massive Mangel an bezahlbarem Wohnraum und Sozialwohnungen in Baden-Württemberg wirkt sich in besonderem Maße auf von Gewalt betroffene Frauen aus, die nach Wegfall des akuten Schutzbedarfs aus Frauenhäusern ausziehen müssen. Frauen, die in einer solchen Situation eine eigene Häuslichkeit gründen möchten, finden aber oftmals keine geeignete Wohnung für einen Neustart. In einigen Bundesländern erhalten Frauen, die in einem Frauenhaus Zuflucht gefunden haben, erleichterten Zugang zu Sozialwohnungen.

Es ist Ziel dieses Antrags herauszufinden, welche Unterstützungsmöglichkeiten (im Rahmen der Wohnraumförderung) existieren, die der besonderen Notsituation dieser Frauen Rechnung tragen und ihnen ermöglichen, geeigneten, bezahlbaren Wohnraum zu finden. Hierbei ist von besonderem Interesse, welche Möglichkeiten es gibt, diesen Frauen aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit einen privilegierten Zugang zu gefördertem Wohnraum zu verschaffen. Außerdem soll erfragt werden, welche Möglichkeiten die Landesregierung bereits nutzt und wie sie die Strategien in anderen Bundesländern bewertet.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 18. Juli 2024 Nr. 25Ref-0141.5-017/7042 nimmt das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. welche Maßnahmen sie ergreift, um Frauen nach Wegfall des akuten Schutzbedarfs und Auszug aus dem Frauenhaus bei der Begründung einer eigenen Häuslichkeit zu unterstützen;*
- 10. welche Second-Stage-Projekte für gewaltbetroffene Frauen und Kinder gefördert werden, die Betroffene nach einem Frauenhausaufenthalt beim Übergang in die eigene Häuslichkeit und ein selbstbestimmtes Leben unterstützen (bitte aufgeschlüsselt nach Ort und Träger des Frauen- und Kinderschutzhauses, Fördersumme, Förderzeitraum und Projektinhalten);*

Die Fragen 1 und 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Landesregierung hat sich das klare Ziel gesetzt, das am 1. Februar 2018 in Deutschland in Kraft getretene Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die sogenannte Istanbul-Konvention, bestmöglich umzusetzen. Ein wesentliches Ziel dieses Übereinkommens ist der akute sowie langfristige Schutz der Opfer. Frauen- und Kinderschutzhäuser bieten gewaltbetroffenen Frauen und deren Kindern Schutz in akuten Krisensituationen. Zuständig für die Unterbringung von Frauen und Kindern in Schutzhäuser sind die Kommunen als örtliche Sozialhilfeträger. Sie finanzieren sowohl die Unterbringung als auch die psychosoziale Betreuung im Einzelfall über Tagessätze, vornehmlich nach dem zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), nach dem zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder Asylbewerberleistungen. In der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung, welche die Kommunen mit den Frauenhausträgern abschließen, ist auch die Vermittlung und Unterstützung bei der Wohnraumsuche verortet. Die Landesregierung fördert die 44 Frauen- und Kinderschutzhäuser im Land Baden-Württemberg über die kommunale Daseinsvorsorge hinaus zusätzlich in der Wahrnehmung von Aufgaben der Prävention und der Nachsorge durch die Verwaltungsvorschrift zur Förderung der Frauen- und Kinderschutzhäuser mit jährlich 2,79 Millionen Euro.

Es ist bekannt, dass der Auszug aus dem sicheren Frauen- und Kinderschutzhausein schwieriger Schritt für von Gewalt betroffene Frauen ist. Fehlende Perspektiven und Schwierigkeiten bei der Wohnungssuche können zu einer Rückkehr in alte oder neue Gewaltbeziehungen – dem sogenannten „Drehtüreffekt“ – und damit zum nächsten Frauenhausaufenthalt führen. Um Frauen bei dem Übergang in die eigene Wohnung und in ein selbstständiges Leben zu unterstützen, werden seit 2018 die sogenannten „Second-Stage“ Projekte zur Nachsorge und Begleitung in eigenständige Wohnverhältnisse nach einem Frauenhausaufenthalt gefördert. Die Förderung der Second-Stage Projekte konnte im August 2021 durch Verankerung des Landesaktionsplans in der Mittelfristigen Finanzplanung bis 2025 sichergestellt werden. Im Jahr 2023 werden für die insgesamt 15 Second Stage Projekte 396 208,42 Euro zur Verfügung gestellt.

Träger/Ort	Förder- summe Ende 2018/2019	Förder- summe 2020	Förder- summe 2021	Förder- summe 2022	Förder- summe 2023	Förderzeitraum	Projekthinhalte
Frauen- und Kinderschutzhaus Kreis Waldshut e. V.	16 500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	nur 2018/2019	Stärkung Selbstvertrauen, Kontakt zu Behörden und Arbeitsmarkt, Netzwerk von Wohnraum und Arbeitsstellen
Frauen helfen Frauen e. V. Lörrach	19 800,00 €	46 800,00 €	38 880,00 €	12 150,00 €	13 500,00 €	seit Ende 2018	Akquise Wohnraum, Unterstützung bei Wohnungssuche und -besichtigungen, Kontakt Wohnungsvermittlungen
Kreisdiakonieverband Heilbronn/Heilbronn	17 793,00 €	18 459,00 €	20 980,00 €	24 750,00 €	24 750,00 €	seit Ende 2018	Wohnraumakquise, Nachsorge von ausgezogenen Frauen
Tübingen Frauen helfen Frauen e. V./Tübingen	32 798,51 €	46 466,03 €	49 854,88 €	33 000,00 €	33 000,00 €	seit Ende 2018	Unterstützung bei Wohnungssuche
Heidelberg Frauen helfen Frauen e. V. Heidelberg	21 800,00 €	49 000,00 €	44 032,88 €	25 384,62 €	33 000,00 €	seit Ende 2018	Unterstützung bei Wohnungssuche, Schulung handwerklicher Tätigkeiten, Kooperation Wohnbaugesellschaften
Konstanz AWO Kreisverband Konstanz e. V.		13 800,00 €	16 500,00 €	19 800,00 €	19 800,00 €	seit 2020	Frauen werden in bereitgestellter Wohnung intensiv bei der Wohnungs- und Arbeitssuche unterstützt und wieder eingegliedert
Calw Frauen helfen Frauen Calw e. V.	19 638,00 €	10 654,20 €	11 203,20 €	14 520,00 €	16 560,00 €	seit Ende 2018	Begleitung der Übergangsphase vom Frauenhaus in eigene Wohnung
Mannheim Caritasverband Mannheim e. V.	66 000,00 €	50 000,00 €	47 907,61 €	48 951,78 €	42 217,61 €	seit Ende 2018	Unterstützung bei Wohnungssuche, Begleitung beim Übergang in eigene Wohnung, Wohnraumakquise
Schwäbisch Hall Diakonieverband Schwäbisch Hall	16 618,00 €	16 596,00 €	18 000,00 €	9 900,00 €	33 000,00 €	seit 2019	Unterstützung der Auszugsphase, Coaching ehrenamtlicher Mitarbeitender
Karlsruhe Verein zum Schutz misshandelter Frauen und deren Kinder e. V.	16 500,00 €	16 500,00 €	16 500,00 €	17 550,00 €	16 905,82 €	seit Ende 2018	Befähigung zur Selbsthilfe, Unterstützung im Alltag sowie Krisensituationen
Offenburg Frauen helfen Frauen Ortenau e. V.	0,00 €	0,00 €	0,00 €	66 000,00 €	66 000,00 €	seit Ende 2021	Unterstützung bei Wohnraumsuche, Betreuungs- und Bildungsangeboten sowie Berufsorientierung, Verbesserung Sprachkenntnisse
Ravensburg Frauen und Kinder in Not e. V.	0,00 €	0,00 €	0,00 €	11 140,00 €	17 090,00 €	seit 2022	Vorbereitung zum Umzug in eigene Wohnung
Baden-Baden Trägerverein Frauen- und Kinderschutzhaus Baden-Baden und Landkreis Rastatt e. V.	0,00 €	0,00 €	0,00 €	13 200,00 €	30 734,99 €	seit 2022	Schaffung einer selbstständigen und eigenverantwortlichen Lebensführung, Integration in neues Umfeld und Beruf

Träger/Ort	Förder- summe Ende 2018/2019	Förder- summe 2020	Förder- summe 2021	Förder- summe 2022	Förder- summe 2023	Förderzeitraum	Projekthalte
Tuttlingen Frauenhaus Tuttlingen e. V.	0,00 €	0,00 €	0,00 €	19 800,00 €	16 650,00 €	seit 2022	Befähigung zu eigenverantwortlichem und gewaltfreiem Leben, Betreuung in Übergangswohnung
Stuttgart Frauen helfen Frauen e. V. Stuttgart	0,00 €	0,00 €	0,00 €	13 200,00 €	13 200,00 €	seit 2022	Unterstützung bei Wohnungssuche, Schulung handwerk. Tätigkeiten, Ermittlung von Wohnraum
Singen Frauen- und Kinder- schutz e17 e. V. Singen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	23 100,00 €	19 800,00 €	seit Ende 2021	Unterstützung bei Arbeitssuche, aufenthaltsrechtlichen Schwierigkeiten und familienrechtlichen Auseinandersetzungen
Bodensee AWO Kreisverband Bodensee-Ober- schwaben e. V.	0,00 €	0,00 €	0,00 €	29 585,40 €	0,00 €	nur 2022	Begleitung bei Wohnungsfindung und Zukunftsgestaltung, Netzwerk Kooperationspartner/-innen

2. wie viele Frauen, die von Gewalt betroffen sind oder waren, ein Recht auf eine geförderte Wohnung respektive ein Recht auf einen Wohnberechtigungsschein (WBS) haben;

Darüber, wie viele der betroffenen Frauen ein Recht auf einen Wohnberechtigungsschein haben, liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Nach § 15 Absatz 1 des Landeswohnraumförderungsgesetzes (LWoFG) darf der Vermieter einer geförderten Wohnung diese nur einem Wohnungssuchenden überlassen, dessen Wohnberechtigung sich aus einem in Baden-Württemberg ausgestellten Wohnberechtigungsschein (WBS) ergibt. Für die Erteilung eines WBS zugunsten der Antragstellenden ist u. a. maßgeblich, dass eine entsprechend der Größe des Haushalts maßgebliche Einkommensgrenze eingehalten wird. Die Einkommensgrenzen orientieren sich am Bruttojahreseinkommen des Gesamthaushalts und gelten landesweit. Eine einzuhaltende Einkommensgrenze liegt derzeit für einen Haushalt mit bis zu zwei Personen bei einem Haushaltseinkommen in Höhe von 57 800 Euro jährlich.

3. ob es Kommunen gibt, die eine besondere Unterstützung dieser Frauen bei der Suche nach Wohnraum anbieten unter Nennung dieser Kommunen sowie Beschreibung der angebotenen Unterstützungen;

Folgende Kommunen haben zurückgemeldet:

a) Landkreis Bodenseekreis

Im Landkreis Bodenseekreis gibt es aktuell kein spezielles Unterstützungsangebot für gewaltbetroffene Frauen nach Wegfall des akuten Schutzbedarfs und Auszug aus dem Frauenhaus. Die AWO hatte vergangenes Jahr ein gefördertes Projekt zum Thema Second-Stage und wie folgt berichtet: „Mit der Zuwendung aus dem Landesministerium konnte befristet eine zusätzliche halbe Stelle geschaffen werden, die sich ausschließlich um das Übergangmanagement, also den Übergang von ehemals schutzbedürftigen Bewohnerinnen und ihren Kindern in eine eigene Wohnung, kümmerte. Dahinter steht vor allem das große Ziel, für dessen Erreichen wir mit großem Enthusiasmus einstehen: Zügigere Wohnraumgewinnung führt zu einer kürzeren Verweildauer der Bewohnerinnen und sorgt dafür, dass Frauenhausplätze schneller wieder frei werden und mehr Betroffenen geholfen werden kann.“

b) Landkreis Emmendingen

Der Landkreis Emmendingen hält die Fachberatungsstelle FRIDA als ambulantes Angebot vor. FRIDA unterstützt mit einem umfassenden Beratungsangebot Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, sowohl im Vorfeld eines möglichen Aufenthalts in einem Frauenschutzhaus oder im Trennungsprozess, als auch in der Nachsorge nach einem Aufenthalt und Auszug aus dem Frauenschutzhaus. Für den Landkreis stehen hierfür 2,25 Stellen zur Verfügung. Die Mitarbeitenden der Beratungsstelle stellen bei Bedarf im Einzelfall auch weitergehende Kontakte zu Hilfsangeboten her, wie z. B. Weisser Ring e. V., polizeiliche Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen, Rechtsberatungsstellen. Parallel hierzu werden von den Trägern der Beratungsstelle und der Kreisverwaltung unterstützend Gespräche mit den Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen geführt, um diese in die Wohnraumbeschaffung miteinzubeziehen.

c) Landkreis Lörrach

Die Stadt Lörrach bietet das Projekt Raumteiler an, das Wohnungssuchende und Wohnungsgebende zusammenbringen soll. Für eine Frau nach dem Aufenthalt im Frauenhaus Lörrach kam es noch nie zu einer Vermittlung.

d) Landkreis Ostalbkreis

Der Ostalbkreis unterhält in Schwäbisch Gmünd eine Frauen- und Kinderschutz-einrichtung. Die Mitarbeiterinnen unterstützen die betroffenen Frauen bei der Wohnungssuche (Sichtung von Anzeigen, Kontaktaufnahme zu Wohnungsanbietern, Wohnungsbesichtigung) und ggf. bei der Organisation des Umzugs.

Die Vereinigte Gmünder Wohnungsbaugesellschaft mbH berücksichtigt bei der Vergabe von Wohnraum die Bewohnerinnen der Frauen- und Kinderschutz-einrichtung verstärkt (2 bis 3 Wohnungen jährlich).

e) Landkreis Sigmaringen

Im Landkreis Sigmaringen gibt es keine besonderen Angebote. Ein Teil der Frauen kehrt nach ihrem Frauenhausaufenthalt wieder in den Haushalt zurück. Ein anderer (geringer) Teil verbleibt im Landkreis und hat Wohnungen entweder mit Unterstützung des Frauenhauses oder von Verwandten/Bekanntem bekommen. Wiederum andere ziehen entweder in den Herkunftslandkreis oder aber im Umkreis des Landkreises Sigmaringen um.

Unterstützt werden die Frauen von der Beratungsstelle häusliche Gewalt des Caritasverbandes, die der Landkreis finanziell fördert. Dabei handelt es sich um eine fachspezifische Beratungsstelle für Opfer von häuslicher Gewalt. In erster Linie richtet sich das Angebot an Menschen, die in ihrer Partnerschaft, Ehe oder durch Ex-Partner oder Ex-Partnerinnen von Gewalt bedroht oder betroffen sind. Eine konkrete Unterstützung zur Wohnraumsuche ist nicht beinhaltet.

f) Landkreis Tuttlingen

Das Frauenhaus Tuttlingen führt ein ESF-gefördertes Projekt zur Nachbetreuung von gewaltbetroffenen Frauen nach Auszug aus dem Frauenhaus durch. Noch während dem Frauenhausaufenthalt unterstützen die Sozialpädagoginnen die Frauen bei der Suche nach geeignetem Wohnraum und betreuen diese noch bis zu zwölf Monate nach Auszug.

g) Stadt Heilbronn

Die Stadt Heilbronn betreibt eine Leitstelle zur Wohnungssicherung. Sofern die „normale“ Wohnungssuche keinen Erfolg bringt, kann hier unterstützt werden. In der Regel funktioniert allerdings die Wohnungssuche über die Frauenhäuser, dauert aber aufgrund des angespannten Wohnungsmarktes länger als in zurückliegenden Jahren.

h) Stadt Schwäbisch Gmünd

Die Stadt Schwäbisch Gmünd kooperiert mit der Frauen- und Kinderschutzeinrichtung in Schwäbisch Gmünd. Ursprünglich gab es von der Stadt sog. „2. Phase-Wohnungen“, in denen die Frauen nach dem Aufenthalt im Frauenhaus vorübergehend untergebracht wurden. Dies erwies sich als umständlich, da diese Unterbringung auch wieder nur befristet war und die Frauen wieder umziehen mussten.

Seit einigen Jahren werden Bewohnerinnen des Frauenhauses von der städtischen „Vereinigten Gmünder Wohnungsbaugesellschaft (VGW)“ bevorzugt bei einer Wohnungsvergabe berücksichtigt. Zudem können die Bewohnerinnen über die „Gmünder Wohnraumoffensive“ in privaten Wohnraum vermittelt werden, soweit Angebote vorhanden sind.

i) Stadt Esslingen am Neckar

Die Wohnungsvermittlung der Stadt Esslingen vermittelt an die Wohnbaugesellschaften nach einem Punktesystem, das die festgelegte Dringlichkeit, Familiensituation sowie Wartezeit berücksichtigt. Dieses Punktesystem ist durch den Gemeinderat der Stadt beschlossen. Die Vermittlung einer Wohnung orientiert sich an den objektiven Bedürfnissen und der finanziellen Belastbarkeit der Bewohnerinnen und Bewohner. Bei der Erstellung der Vorschlagslisten zur Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen für die Vermieter und Vermieterinnen entscheidet in der Regel die höchste Punktzahl. Dringlichkeitsfälle wie z. B. Frauen aus Frauenhäusern können von der Wohnungsvermittlung unabhängig von der erreichten Punktzahl vermittelt werden; sie erhalten als Dringlichkeitsfall 30 Punkte bei Aufnahme in die Wohnungsvermittlung. Auf die Entscheidung, ob die Frauen von den Wohnbaugesellschaften als Mieterinnen berücksichtigt werden, hat die Stadt Esslingen keinen Einfluss, da sie lediglich ein Benennungsrecht hat. Das bedeutet, die Wohnbaugesellschaften wählen aus bis zu fünf vorgeschlagenen Haushalten ihre neuen Mieter und Mieterinnen aus. Die Nachfrage nach Vermittlung an Wohnraum übersteigt seit Jahren das Angebot bei weitem, weshalb tatsächlich nur die dringendsten Fälle für einen Mietvertrag vorgeschlagen werden können. Ein besonderes Projekt zur Unterstützung dieser Personengruppe im Hinblick auf die Wohnungsvermittlung gibt es nicht.

j) Stadt Heidelberg

Die Stadt Heidelberg versucht über Beratungsangebote sowie Kooperationen mit Wohnbaugesellschaften etc. Wohnungssuchende nach Beendigung einer Maßnahme (z. B. Stationäre Maßnahme nach § 67 SGB XII) sowie Frauen nach Ende des Aufenthaltes im Frauenhaus bei der Suche nach Wohnraum zu unterstützen. Es gibt allerdings keine speziellen Angebote nur für Frauen aus dem Frauenhaus.

k) Landeshauptstadt Stuttgart

Frauen und Kinder ziehen üblicherweise erst aus dem Frauenhaus aus, wenn eine sichere Anschlusswohnmöglichkeit gefunden wurde. Unterstützung bei der Wohnraumsuche in Form von Beantragung eines Wohnberechtigungsscheins, die Aufnahme in die Vormerkdatei für passende Wohnungsangebote und das Anschreiben von Wohnbaugenossenschaften gehören bei Bedarf zur regelhaften Beratung im Frauenhaus und in der Frauenberatungsstelle. Besondere Schwierigkeiten haben Frauen mit einer Wohnsitzauflage, die aus anderen Kommunen/Landkreisen kommen. Aufgrund der personellen Kapazitäten kann eher selten ausführlich bei der Wohnungssuche auf dem privaten Wohnungsmarkt unterstützt werden.

Darüber hinaus gibt es in Stuttgart kein besonders auf diese Zielgruppe ausgerichtetes Unterstützungsangebot bei der Suche nach Wohnraum. Allerdings sind die Formate der Garantieverträge (Unterstützung für private Vermieter bei Vermietungen mit sozialem Aspekt, nähere Infos unter <https://www.stuttgart.de/leben/wohnen/garantievertraege/>) sowie in Zukunft auch „WohnenPlus“ (Unterstützung für Wohnungsunternehmen bei der Vermietung an Zielgruppen des Sozialamts) ebenfalls für Frauen und Kinder nach dem Frauenhausaufenthalt offen, sowie für weitere Zielgruppen des Sozialamts.

l) Stadt Baden-Baden

Anfragen durch das Frauenhaus Baden-Baden werden in einem gesonderten Verfahren berücksichtigt. Ein spezielles Angebot liegt nicht vor. Das Frauenhaus wendet sich bei Bedarf an die entsprechende Dienststelle.

m) Stadt Tübingen

Die Stadt Tübingen bietet speziell für Frauen ein Unterstützungszentrum und eine Fachberatungsstelle (Trägerschaft Dornahof) für wohnungslose Frauen und Frauen, die von Wohnungslosigkeit bedroht sind, an. Hierhin werden viele Frauen aus dem Frauenhaus zur Beratung vermittelt. Zudem gibt es Notübernachtungen und betreutes Übergangswohnen für Frauen.

Daneben hat die Stadt Tübingen seit 2019 die städtische Clearingstelle Wohnen aufgebaut. Diese Stelle vermittelt geförderten und bezahlbaren Wohnraum an Menschen in besonderen Bedarfs- und Lebenslagen, so auch an Frauen aus dem Frauenhaus bzw. an bei häuslicher Gewalt betroffene Frauen. Es gab in den vergangenen Jahren elf Fälle mit insgesamt 35 Personen, die zuvor im Frauenhaus gelebt haben.

Die Stadt Tübingen hat einen Kriterienkatalog entwickelt, nach dem die Dringlichkeit von Wohnungsbedarfen ermittelt wird. Es werden Kontakte zu Vermietern und Vermieterinnen aufgebaut. Bei Bedarf wird flankierende Hilfe vermittelt. Das Konzept hat sich aus Sicht der Stadt Tübingen sehr bewährt, wenngleich der allgemeine Mangel an bezahlbarem Wohnraum in Tübingen nach wie vor besteht. Es geht nun doch etwas „gerechter“ zu und es gibt eine Anlaufstelle, die berät und vermittelt.

4. inwiefern die Landesregierung die genannten Kommunen bei dieser Arbeit unterstützt;

Wie in den Ziffern 1 und 10 dargestellt, fördert das Land seit 2018 sogenannte „Second-Stage“ Projekte. Das heißt, Kommunen können beim Land Finanzmittel für Projekte beantragen, die Frauen mittels psychosozialer Betreuung bei der Suche und dem Einzug in eine eigene Wohnung sowie beim Aufbau eines selbständigen Lebens begleiten.

5. welche Bundesländer nach ihrer Kenntnis der besonderen Situation wohnungssuchender Frauen am Wohnungsmarkt Rechnung tragen, indem sie diesen erleichterten Zugang zu Sozialwohnungen ermöglichen, unter Darstellung der jeweiligen Maßnahmen;

Eine grundsätzlich besondere Situation wohnungssuchender Frauen auf dem Wohnungsmarkt, die es rechtfertigen würde, diesen geschlechtsspezifisch erleichterten Zugang zu Sozialwohnungen zu ermöglichen, sieht das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen nicht. Ihr sind keine Untersuchungen bekannt, die eine entsprechende Benachteiligung belegen (vgl. auch zu Ziffer 9).

Im Land Berlin wird für von Gewalt bedrohte Frauen bei Einhalten der Einkommensgrenzen ein „WBS mit besonderem Wohnbedarf“ erteilt. Dieser berechtigt nicht nur zur Anmietung der allgemein angebotenen Sozialwohnungen, sondern auch solcher, die speziell Wohnungssuchenden mit einem WBS mit besonderem Wohnbedarf vorbehalten sind.

Aus anderen Ländern sind solche Regelungen nicht bekannt.

In Baden-Württemberg wird neben dem allgemeinen Wohnberechtigungsschein ein Wohnberechtigungsschein für Haushalte mit besonderen Schwierigkeiten bei der Wohnraumversorgung erteilt, wenn es für näher bezeichnete Gruppen solcher Haushalte geförderte Sozialmietwohnungsbestände im Land gibt. Ob ein solches Angebot entsteht, ist von der Entscheidung von Verfügungsberechtigten, Wohnungsbestände aufgrund der angebotenen Förderung entsprechend spezifisch

binden zu wollen, und einer Anerkennung der ins Auge gefassten Personengruppe als Haushalte mit besonderen Schwierigkeiten bei der Wohnraumversorgung durch die oberste Landesbehörde im Benehmen mit der Landeskreditbank Baden-Württemberg als Bewilligungsstelle abhängig. Besondere Schwierigkeiten bei der Wohnraumversorgung werden angenommen, wenn sich für einen abgrenzbaren Kreis von Haushalten über die aus der Begrenztheit des verfügbaren Einkommens hinaus spezifische Zutritts Hindernisse auf den Wohnungsmarkt feststellen lassen, namentlich aufgrund zu befürchtender Diskriminierung ausgehend von Merkmalen des wohnungssuchenden Haushalts. Derartige Zutritts Hindernisse auf den Mietwohnungsmarkt lassen sich für von Gewalt bedrohte Frauen nicht feststellen.

Nach Kenntnis der Landesregierung gibt es – wie in Baden-Württemberg (vgl. zu Frage 6) – aber in einzelnen Ländern das in unterschiedlichem Umfang mögliche sog. Benennungsrecht, also das im Zuge des Grunderwerbs, der Gewährung von Baurecht oder auch im Kontext mit Förderungen entstandene Recht namentlich von Kommunen, dem Verfügungsberechtigten mindestens drei Wohnungssuchende mit besonderer Dringlichkeit zur Auswahl zu benennen, so beispielsweise in Hamburg im Anschluss an den Aufenthalt in einem Frauenhaus.

In Bayern stellt die Eigenschaft als Alleinerziehende ein besonderes Dringlichkeitsmerkmal in Gebieten mit erhöhtem Wohnungsbedarf dar.

Diese Länderbeispiele sind nachzulesen in der Handreichung „Schutz von Frauen und ihren Kindern vor Gewalt: Unterstützungsmöglichkeiten im sozialen Wohnungsbau“ des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen, die im Mai 2023 veröffentlicht wurde.

6. ob es in Baden-Württemberg, ähnlich wie im Land Berlin, einen gesonderten WBS für von Gewalt betroffene respektive bedrohte Frauen („WBS mit besonderem Wohnbedarf“) gibt;

7. welche Möglichkeiten die Landesregierung sieht, um von Gewalt betroffenen Frauen privilegierten respektive leichteren Zugang zu Sozialwohnungen zu gewähren;

8. welche der genannten Maßnahmen die Landesregierung ergreift;

Die Fragen 6 bis 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort zur Frage 2 wird verwiesen. Die Ausweitung der Privilegierung für Haushalte mit besonderen Schwierigkeiten bei der Wohnraumversorgung im Rahmen der Berechtigung auf einen WBS nach den Vorschriften des LWoFG auf Frauen, die von Gewalt betroffen sind oder waren, ist aus Sicht des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen nicht beabsichtigt und wäre aus den zu Frage 5 genannten Gründen auch nicht zu rechtfertigen.

In diesem Zusammenhang wird ergänzend darauf hingewiesen, dass mit dem Förderprogramm Wohnungsbau BW 2022 folgende Regelung zu gemeindlichen Belegungsrechten getroffen wurde:

„Gemeindliche Belegungsrechte an sozial gebundenen Mietwohnungen sind inhaltlich auf die schuldrechtliche Wohnraumüberlassung an Wohnungsnotfälle und Haushalte mit besonderen Schwierigkeiten bei der Wohnraumversorgung und umfänglich auf maximal 30 Prozent der geförderten Mietwohnungen innerhalb eines Objekts begrenzt.“

Damit ist klargestellt, dass Gemeinden wohnberechtigte Wohnungsnotfälle mit Hilfe eines vereinbarten Belegungsrechts im Rahmen aktueller Mietwohnraumförderungen in begrenztem Umfang bei allgemeiner Belegungsbindung vorrangig mit Sozialmietwohnraum versorgen können.

Für Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, kann im Sinne eines solchen Wohnungsnotfalls dringender Bedarf nach Wohnraum bestehen.

9. inwiefern die Landesregierung Frauenwohnprojekte, die zusätzlichen sozialen Wohnraum für Frauen und Kinder schaffen und/oder im besonderen Maße auf die Sicherheit und die Belange von Frauen und Kindern ausgerichtet sind, aktuell unterstützt;

Was die Förderung von sozialem Wohnraum, der ausschließlich Frauen vorbehalten ist, anbelangt, gilt, dass die soziale Mietwohnraumförderung des Landes nach ihrem gesetzlichen Auftrag in § 1 Absatz 2 Satz 2 LWoFG auf Haushalte beschränkt ist, die sich am Markt nicht angemessen mit Wohnraum versorgen können und auf Unterstützung angewiesen sind. Daraus folgt die grundsätzliche Ausrichtung der Fördertätigkeit auf Haushalte, deren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit keine angemessene Versorgung mit Wohnraum zulässt. Haushalte, die dazu in der Lage sind, zählen vor diesem Hintergrund nicht zum Kreis der Letztbegünstigten der Förderanstrengungen. Maßgebliches gemeinsames Kriterium der sozialen Wohnraumförderung unabhängig von den verschiedenen Zielgruppen ist somit die Einkommensschwäche des wohnungssuchenden Haushalts. Einen geschlechterspezifischen Fördervorrang kennt die soziale Wohnraumförderung nicht.

Frauen sind nach den dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen vorliegenden Erkenntnissen auf dem Wohnungsmarkt keiner geschlechtsspezifischen Diskriminierung ausgesetzt. Dies schließt es aus, insoweit im Rahmen eines konkreten Förderprogramms ein besonderes öffentliches Interesse für Sonderbindungen anzuerkennen, welches auf eine eben daran anknüpfende Privilegierung in der grundsätzlich allgemein angelegten Wohnungsbindung geförderten Mietwohnraums hinausläufe.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration unterstützt jedoch Frauenprojekte, die im besonderen Maße auf die Sicherheit und die Belange von Frauen und Kindern ausgerichtet sind. Eigens für die Frauen- und Kinderschutzhäuser stellt die Landesregierung insgesamt 6,1 Millionen Euro jährlich bereit. Davon stehen für investive Zuschüsse jährlich 3,3 Millionen Euro Landesmittel zur Verfügung. Mit den investiven Mitteln der Verwaltungsvorschrift des Landes zur Förderung der Frauen- und Kinderschutzhäuser können neue Schutzeinrichtungen gebaut, Immobilien gekauft und saniert werden. Insgesamt konnten mit Landesunterstützung die Frauenhausplätze in den vergangenen Jahren von 745 (2015) auf 877 (2024) erhöht werden. Aufgrund einer sehr intensiven Betreuung der Träger/Projekte durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration werden insgesamt acht große Bauvorhaben aus Baden-Württemberg durch das Bundesinvestitionsprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ realisiert. Durch die Landesförderung sowie das Bundesinvestitionsprogramm werden in den kommenden Jahren deutlich mehr neue Frauenhausplätze entstehen. Neben neuen Plätzen finden durch die aktuellen Bauprojekte zudem neue Gruppen von gefährdeten Frauen Zugang zu Frauenhäusern, die bisher nur selten aufgenommen werden konnten, wie Frauen mit Behinderungen oder Frauen mit älteren Söhnen (durch den Umbau zu abgetrennten Appartements/Wohnungen).

Lucha

Minister für Soziales,
Gesundheit und Integration